ihr Dienstbuch im Polizeiamt vorzuzeigen, welches dasselbe gegen eine Gebühr von 13 ß R.-M. oder 4 ß Hbg. Crt. mit dem Producirt zu bezeichnen und den Namen der neuen Herrschaft zu bemerken hat. Ebenfalls sind die Dienstherrschaften, bei Vermeidung derselben Brüche, für die Befolgung dieser Vorschrift abseiten der Dienstboten verantwortlich.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 14. März 1845.)

Auszüge aus der Gesinde-Ordnung Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gesindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gesinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfälligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit hinzufügen will.

(Gesinde-Ordnung vom 25. Februar 1840, §§ 42, 43 und 45.)

Streitigkeiten in Gesindesachen sind von dem hiesigen Niedergerichte zu erledigen.

(Gesinde-Ordnung § 52.)

Droschken-Taxe, Altonaer. (Dieselbe gilt für eine und zwei Personen.)

	R.-M. ℳ	ß	H.-C. ℳ	ß
In der Stadt für einen Weg	— 26	„	—	8
für eine halbe Stunde	— 32	„	—	10
für eine ganze Stunde	— 51	„	1	—
eine u. eine halbe do.	— 77	„	1	8
Außerhalb der Stadt:				
für eine ganze Stunde	— 64	„	1	4
für anderthalb Stunden	— 90	„	1	12
für zwei oder mehrere Stunden die Stunde	— 51	„	1	—
für eine halbe Stunde über zwei und mehrere Stunden	— 26	„	—	8

Bei dem Fahren nach Stunden ist die Zeit unter einer halben Stunde als halbe Stunde, und über eine halbe und unter einer Stunde als volle Stunde zu berechnen.

	R.-M. ℳ	ß	H.-C. ℳ	ß
Nach Hamburg: von Altona				
östlich bis zur Palmaillenstr. incl.	— 38	„	—	12
westlich v. d. Palmaillenstr. excl.	— 51	„	1	—
von Rainville	— 51	„	1	—
„ Ottensen	— 64	„	1	4
„ d. Alton. Dampfschiffbrücke	— 38	„	—	12
„ „ „ Eisenbahnhofe	— 51	„	1	—
Nach St. Georg u. d. Berl. Bahnhof				
östlich bis zur Palmaillenstr. incl.	— 51	„	1	—
westlich v. d. Palmaillenstr. excl.	— 64	„	1	4
dem Altonaer Eisenbahnhöfe	— 64	„	1	4
von Rainville	— 64	„	1	4
„ Ottensen	— 77	„	1	8
von d. Alton. Dampfschiffbrücke	— 51	„	1	—
Nach St. Pauli u. d. Landungsplatze der Dampfschiffe:				
von Altona, dem Eisenbahnhofe und Rainville	— 38	„	—	12
von Ottensen	— 51	„	1	—
Nach dem Grasbrook u. dem Landungsplatze der Dampfschiffe:				
von Altona, dem Eisenbahnhofe und Rainville	— 77	„	1	8
von Ottensen	— 90	„	1	12

	R.-M. ℳ	ß	H.-C. ℳ	ß
Nach Bahrenfeld	— 64	„	1	4
„ Barmbeck	1 19	„	2	4
„ Billwärder an der Bille bis zur Billwärderhude	1 70	„	3	4
„ Billwärder an der Bille bis zum Heckkathen	2 51	„	4	12
„ Billwärder Neuendeich	— 90	„	1	12
„ Blankenese	1 32	„	2	8
„ Borstel	1 32	„	2	8
„ d. botan. u. zoolog. Garten	— 51	„	1	—
„ Eidelstedt	1 6	„	2	—
„ Eimsbüttel	— 51	„	1	—
„ Eppendorf	1 6	„	2	—
„ Klein-Flottbeck u. Teufelsbrücke	— 77	„	1	8
„ dem Grindel, der Grindel-Allee bis zum Grindelhof	— 51	„	1	—
„ weiter bis zum Schlump	— 58	„	1	2
„ Ham	1 6	„	2	—
„ dem Hammerbaum	— 90	„	1	12
„ „ Hammerdeich	1 6	„	2	—
„ der Hohenluft	— 77	„	1	8
„ Horn	1 19	„	2	4
„ der Kuhmühle	— 90	„	1	12
„ Langenfelde	— 51	„	1	—
„ Langenhorn	1 58	„	3	—
„ dem Lübschenbaum	— 90	„	1	12
„ Niensteedten	1 6	„	2	—
„ Neumühlen, Chausseebaum	— 38	„	—	12
„ Othmarschen	— 51	„	1	—
„ Ottensen	— 38	„	—	12
„ Pöseldorf u. Harvestehude	— 77	„	1	8
„ Rittscher's Wirthshaus	— 51	„	1	—
„ dem Rothenbaum	— 51	„	1	—
„ Rothenburgsort	1 6	„	2	—
„ Schiffbeck	1 45	„	2	12
„ Uhlenhorst	1 6	„	2	—
„ Wandsbeck	1 19	„	2	4

Für jede Person über 2 in der Stadt 6 ß Rm. oder 2 ß Hbg. Crt. und außerhalb der Stadt 13 ß Rm. oder 4 ß Hbg. Crt. mehr wie obige Taxe. Für jeden Koffer 13 ß Rm. oder 4 ß Hbg. Crt. Für alles kleinere Gepäck, worunter namentlich Nachtsäcke, Hutschachteln u. dgl. Reisegepäck begriffen, zusammen ohne Rücksicht auf die Stückzahl 6 ß Rm. oder 2 ß Hbg. Crt. Von 10—11 Uhr Abends und von 5—7 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, und nach 11—5 Uhr in der Nacht das Doppelte. Chausseegelder bezahlen die Fahrenden. Wenn eine Droschke für eine Fahrt außerhalb der Stadt auf bestimmte Zeit engagirt wird, so muß bei Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in die Stadt mit in Anschlag gebracht werden. Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrachten Personen vorkommenden Falls wieder dahin zurückzunehmen, wo sie abgefahren sind. Für solche Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Taxe Nach Ablauf dieser Zeit aber muß die volle Taxe erlegt werden. Steigen auf solchem Rückwege noch andere Personen mit ein, so ist für jede Person 13 ß Rm. oder 4 ß Hbg. Crt. zu vergüten. Benutzen mehrere Reisende denselben Wagen und kehren in verschiedenen Hotels an, so ist die Hälfte der Taxe mehr zu vergüten. Etwaige Beschwerden sind baldmöglichst im Polizeiamte (Blücherst. 17) anzubringen.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 3. Februar 1863.

Dampfschifffahrt, Harburger. Folgende Fahrten correspondiren mit d. Abgang des Bahnzuges in Harburg:

Von Hamburg, nicht via Altona 6 Uhr Morgens;
Von do. via Altona 9½ „ „
Von do via Altona 5 „ Nachmittags:

Passagepreis 1. Platz 7 ß Crt. 22 ß R.-M. 2. Platz 4 ß Crt. 13 ß R.-M. Koffer 4 ß Crt 13 ß R.-M.